



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD**  
vom 28.10.2019

### **Vergewaltigung im Seniorenheim Buchloe?**

Ich frage die Staatsregierung:

1. Hat die Staatsregierung Kenntnis über einen Fall des sexuellen Missbrauchs im Seniorenheim Buchloe in diesem Jahr?
  - 2.1 Für den Fall, dass ein solcher Fall bekannt ist, wieso wurde dieser nicht in den Polizeimeldungen bekannt gegeben?
  - 2.2 Für den Fall, dass ein solcher Fall bekannt ist, welche Nationalität hat der Täter?
  - 2.3 Für den Fall, dass ein solcher Fall bekannt ist, welches Alter hat das Opfer?

## **Antwort**

des **Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**  
vom 25.11.2019

1. **Hat die Staatsregierung Kenntnis über einen Fall des sexuellen Missbrauchs im Seniorenheim Buchloe in diesem Jahr?**

Im Bereich des örtlich zuständigen Polizeipräsidiums Schwaben Süd/West wurden kriminalpolizeiliche Ermittlungen in zwei Fällen wegen Sachverhalten gem. § 177 Strafgesetzbuch (StGB) in einem Seniorenheim in Buchloe in diesem Jahr geführt und zur weiteren Entscheidung an die sachleitende Staatsanwaltschaft abgegeben.

- 2.1 **Für den Fall, dass ein solcher Fall bekannt ist, wieso wurde dieser nicht in den Polizeimeldungen bekannt gegeben?**

Das Polizeipräsidium Schwaben Süd/West verzichtete betreffend die beiden o.g. Fälle nach Würdigung der Gesamtumstände sowie nach Abwägung der öffentlichen Interessen an einer Berichterstattung und der schutzwürdigen Interessen aller beteiligten Personen auf eine proaktive Pressemeldung.

- 2.2 **Für den Fall, dass ein solcher Fall bekannt ist, welche Nationalität hat der Täter?**
- 2.3 **Für den Fall, dass ein solcher Fall bekannt ist, welches Alter hat das Opfer?**

Die Fragen beziehen sich auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu einer oder verschiedenen Einzelpersonen. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

(vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11.09.2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20.03.2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen des oder der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass eine Beantwortung jedoch nur statthaft ist, soweit die Angaben z. B. durch Anonymisierungen nicht personenbeziehbar sind. Im Übrigen ist ein überwiegendes Informationsinteresse, das die Identifizierbarkeit von Einzelpersonen durch den Fragesteller oder auch durch Dritte, denen die Angaben aufgrund der vorgesehenen Drucklegung offengelegt werden, ermöglicht, weder dargelegt noch erkennbar.

Unter Berücksichtigung dieser Grenzen und der besonderen Umstände des vorliegenden, besonders des nicht mittels polizeilicher Pressemitteilung öffentlichkeitswirksamen und medial bekannt gemachten Falles ist eine Beantwortung der Fragen nicht möglich.